Dienstag, 14. Februar 2006

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 65 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A6-0026/2006),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TA(2006)0053

Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (KOM(2005)0221 — C6-0190/2005 — 2005/0099(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0221) ([1]),

— gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0190/2005),

— gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0017/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 1 a (neu)

	(1a) Die Vorgabe von Zielen sollte so eingesetzt werden, dass ein hohes Maß an Tierschutz erzielt wird. Das Punktesystem für die Sterblichkeit und Fußballenverletzungen zeigt an, ob ein angemessenes Niveau des Tierschutzes erzielt wird. Andere geeignete Indikatoren werden derzeit gerade im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung ausgearbeitet und sollten aufgenommen werden, sobald sie vorliegen.

Abänderung 2

Erwägung 9

(9) Es ist wichtig, dass mit Hühnern umgehende Personen mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften vertraut und entsprechend geschult sind.	(9) Es ist wichtig, dass mit Hühnern umgehende Personen mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften vertraut und entsprechend geschult sind. ***Haben diese Personen keine Schulung erhalten, so obliegt es den zuständigen Behörden zu überprüfen, ob sie über ausreichende Berufserfahrung verfügen.***

Abänderung 3

Erwägung 10

(10) Bei der Festlegung von Vorschriften zum Schutz von Masthühnern sollte ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Umweltauswirkungen gewährleistet werden.	(10) Bei der Festlegung von Vorschriften zum Schutz von Masthühnern sollte ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Umweltauswirkungen gewährleistet werden. ***Laut Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft dürfen jedoch die wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen nicht über die Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekte gestellt werden.***

Abänderung 4

Erwägung 12

(12) In bestimmten Mitgliedstaaten gibt es bereits freiwillige Etikettierungsregelungen für Geflügelfleisch, die auf der Einhaltung von Tierschutznormen und anderen Parametern beruhen.	(12) In bestimmten Mitgliedstaaten gibt es bereits freiwillige Etikettierungsregelungen für Geflügelfleisch, die auf der Einhaltung von Tierschutznormen und anderen Parametern beruhen. ***Diese Regelungen sollten von den Erzeugerorganisationen, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission entschieden gefördert werden, da sie der wachsenden Nachfrage seitens der Verbraucher entsprechen. Die Bereitstellung klarer Informationen ermöglicht eine verantwortungsvolle Kaufentscheidung, was im Interesse der Halter, der Verbraucher und der Tiere liegt.***

Abänderung 5

Erwägung 13

(13) Angesichts der Erfahrungen mit diesen freiwilligen Etikettierungsregelungen empfiehlt es sich, dass die Kommission einen Bericht über die mögliche Einführung einer gemeinschaftsweit harmonisierten und verbindlichen Etikettierungsregelung speziell für Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflü-	(13) Angesichts der Erfahrungen mit diesen freiwilligen Etikettierungsregelungen empfiehlt es sich, dass die Kommission ***innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach dem Erlass dieser Richtlinie*** einen Bericht über die mögliche Einführung einer gemeinschaftsweit harmonisierten und verbind-

Dienstag, 14. Februar 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
gelfleischzubereitungen vorlegt, die an der Einhaltung von Tierschutznormen ausgerichtet ist, sowie über die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftspartner der Gemeinschaft und die Vereinbarkeit der Regelung mit den Regeln der Welthandelsorganisation.	lichen Etikettierungsregelung speziell für Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen vorlegt, die an der Einhaltung von Tierschutznormen ausgerichtet ist, sowie über die potenziellen sozioökonomischen Auswirkungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftspartner der Gemeinschaft und die Vereinbarkeit der Regelung mit den Regeln der Welthandelsorganisation.
	Abänderung 6 *Erwägung 14*
(14) Auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen und unter Berücksichtigung weiterer Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen sollte die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem geprüft wird, wie die Haltungsbedingungen von Masthühnern, einschließlich der Elternbestände, vor allem hinsichtlich der nicht unter diese Richtlinie fallenden Aspekte verbessert werden können. Der Bericht sollte insbesondere dem Einfluss genetischer Parameter auf das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigende Mängelzustände Rechnung tragen.	(14) Auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen und unter Berücksichtigung weiterer Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen sollte die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem geprüft wird, wie die Haltungsbedingungen von Masthühnern, einschließlich der Elternbestände, vor allem hinsichtlich der nicht unter diese Richtlinie fallenden Aspekte verbessert werden können. Der Bericht sollte insbesondere dem Einfluss genetischer Parameter auf das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigende Mängelzustände Rechnung tragen. ***In dem Bericht sollten auch die entstehenden wirtschaftlichen Kosten, die aus der Beseitigung der negativen Auswirkungen der genetischen Parameter entstehen, geprüft werden.***
	Abänderung 7 *Erwägung 14 a (neu)*
	(14a) Es empfiehlt sich, die Entwicklung neuer Techniken zur Messung des Wohlbefindens von Masthühnern zu verfolgen und ihren Nutzen zu bewerten, um die zu berücksichtigenden Parameter klar festzulegen und die Kosten der Messungen zu minimieren.
	Abänderung 8 *Erwägung 15*
(15) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie Sanktionen vorsehen und dafür Sorge tragen, dass diese ordnungsgemäß angewendet werden. Sanktionen müssen wirksam und abschreckend sein und zu dem Verstoß in einem angemessenen Verhältnis stehen.	(15) Die Mitgliedstaaten sollten ***die Sanktionsregelungen*** für den Fall von Verstößen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie ***untereinander harmonisieren*** und dafür Sorge tragen, dass diese ordnungsgemäß angewendet werden. Sanktionen müssen wirksam***, progressiv*** und abschreckend sein und zu dem Verstoß in einem angemessenen Verhältnis stehen. ***Außerdem wird die Einfuhr von Hühnern aus Drittländern, die aus Betrieben stammen, in denen keine Regeln für den Tierschutz von Masthühnern gelten, die denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, geprüft und gegebenenfalls verboten.***
	Abänderung 9 *Erwägung 15 a (neu)*
	(15a) Die Kommission sollte bei den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation entschieden Nachdruck auf die Bedeutung des Wohlbefindens der Tiere legen, um einen weltweiten Konsens in dieser Frage zu erzielen. Ein hohes Maß an Wohlbefinden der Tiere ist für eine nachhaltige Landwirtschaft unerlässlich, und die Achtung des Wohlbefindens der Tiere muss ein eigenständiges Kriterium in den Verhandlungen über nicht handelsbezogene Anliegen (non-trade concerns — NTC) sein.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 10

Erwägung 15 b (neu)

	(15b) Die Kommission sollte eine Regelung erarbeiten, wonach Exporteure, die Geflügelfleisch auf den europäischen Markt liefern, dieselben Vorschriften zum Tierschutz einhalten müssen wie die Hühnerhalter der Europäischen Union.

Abänderung 11

Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Eigentümer oder Halter die Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen.	(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Eigentümer oder Halter die Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen. ***Bei der Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderungen, denen sowohl die Betriebe mit niedriger Hühnerbesatzdichte je Quadratmeter Nutzfläche als auch die Betriebe mit hoher Hühnerbesatzdichte je Quadratmeter Nutzfläche genügen müssen, sind einerseits die verschiedenen Produktionsstadien und andererseits die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen sowie die verwendeten Haltungssysteme zu berücksichtigen.***

Abänderung 12

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Hühnerbesatzdichte je Quadratmeter Nutzfläche (im Folgenden „Besatzdichte" genannt) in Betrieben oder einzelnen Betriebseinheiten 30 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.	(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Hühnerbesatzdichte je Quadratmeter Nutzfläche (im Folgenden „Besatzdichte" genannt) in Betrieben oder einzelnen Betriebseinheiten 30 kg Lebendgewicht nicht überschreitet. ***Die Höchstbesatzdichte wird über die letzten drei Bestände gemittelt. In Notfällen kann eine Überschreitung dieser Grenze bis zu zwei Tagen toleriert werden. Ein Bestand darf allerdings keinesfalls eine Besatzdichte von 32 kg Lebendgewicht überschreiten.***

Abänderung 13

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Betrieben oder einzelnen Betriebseinheiten Hühner in einer Besatzdichte von maximal 38 kg Lebendgewicht gehalten werden, sofern der Eigentümer oder Halter über die Anforderungen von Anhang I hinaus die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt.	(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Betrieben oder einzelnen Betriebseinheiten Hühner in einer Besatzdichte von maximal 38 kg Lebendgewicht gehalten werden, sofern der Eigentümer oder Halter über die Anforderungen von Anhang I hinaus die Anforderungen gemäß Anhang II erfüllt. ***Die Höchstbesatzdichte wird über die letzten drei Bestände gemittelt. In Notfällen kann eine Überschreitung dieser Grenze bis zu zwei Tagen toleriert werden. Ein Bestand darf allerdings keinesfalls eine Besatzdichte von 40 kg/m^2 überschreiten***. ***Ab dem 1. Januar 2013 darf die Besatzdichte maximal 34 kg Lebendgewicht betragen. Diese Höchstbesatzdichte wird über die letzten drei Bestände gemittelt. In Notfällen kann eine Überschreitung dieser Grenze bis zu zwei Tagen toleriert werden. Ein Bestand darf allerdings keinesfalls eine Dichte von 36 kg Lebendgewicht*** überschreiten.

Dienstag, 14. Februar 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 14

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 Einleitung

In diesem Falle tragen ***die Mitgliedstaaten*** dafür Sorge, dass	***Es ist sinnvoll, die Überwachung auf alle Betriebe auszudehnen, die unter diese Richtlinie fallen. Das Wohlergehen von Masthühnern muss auch in Betrieben mit einer geringeren Besatzdichte überwacht werden, denn das Wohlergehen der Tiere wird nicht nur durch die Besatzdichte gewährleistet, sondern von vielen weiteren Faktoren beeinflusst. Es ist*** dafür Sorge zu tragen, dass

Abänderung 15

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b a (neu)

	ba) und die Kosten der amtlichen Inspektionen von der zuständigen Behörde selbst getragen werden.

Abänderung 16

Artikel 4 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verfahren zur Kontrolle und Genehmigung von Lehrgängen festgelegt wird. Eigentümer oder Halter von Hühnern erhalten eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannte Bescheinigung, ***aus der hervorgeht, dass sie einen solchen Lehrgang absolviert haben oder eine gleichwertige Berufserfahrung besitzen***.	(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Verfahren zur Kontrolle und Genehmigung von Lehrgängen festgelegt wird. Eigentümer oder Halter von Hühnern erhalten eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anerkannte Bescheinigung, ***in der bestätigt wird, dass der Inhaber der Bescheinigung über zufrieden stellende Kenntnisse in Bezug auf die in Anhang V genannten Themenbereiche verfügt***.

Abänderung 17

Artikel 5 Absatz 1

Spätestens ***zwei Jahre*** nach dem Tag des Erlasses dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die mögliche Einführung einer gemeinschaftsweit harmonisierten und verbindlichen Etikettierungsregelung speziell für Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen vor, die auf der Einhaltung von Tierschutznormen beruht.	Spätestens ***sechs Monate*** nach dem Tag des Erlasses dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die mögliche Einführung einer gemeinschaftsweit harmonisierten und verbindlichen Etikettierungsregelung speziell für Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen vor, die auf der Einhaltung von Tierschutznormen beruht ***und u.a. klare Angaben über die Produktionsnormen und die Herkunftsangabe für die Erzeugnisse enthält. Insbesondere muss die Kennzeichnung eine Angabe über die Besatzdichte des Betriebs enthalten. Außerdem sollte das Alter des Tiers auf dem Etikett angegeben sein oder andere Parameter, die dem Verbraucher wichtig erscheinen.***

Abänderung 42

Artikel 5 a (neu)

	Artikel 5a
	Anreize zur Selbstregulierung
	Die Kommision ergreift Maßnahmen, um Importeure, die Geflügelfleisch in die Europäische Union einführen, davon zu überzeugen, dass sie von ihren Lieferanten die Einhaltung eines gleich hohen Tierschutzniveaus verlangen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 18

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Spätestens ***fünf Jahre*** nach dem Tag des Erlasses dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Übersicht über die nach Maßgabe von Anhang IV Nummern 1 und 2 zusammengetragenen Daten.	(1) Spätestens ***zwei Jahre*** nach dem Tag des Erlasses dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Übersicht über die nach Maßgabe von Anhang IV Nummern 1 und 2 zusammengetragenen Daten.

Abänderungen 19 und 50

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Auf der Grundlage ***dieser Daten und*** eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Einfluss genetischer Parameter auf das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigende Mangelzustände vor. Dem Bericht liegen ***erforderlichenfalls*** geeignete Legislativvorschläge bei.	Auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ***spätestens vier Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie*** einen Bericht über den Einfluss genetischer Parameter auf Mangelzustände ***und alle anderen*** das Wohlbefinden von Masthühnern beeinträchtigende ***gesundheitlichen Aspekte in Geflügelhaltungsbetrieben, über den Verlust der genetischen Vielfalt in der Geflügelzucht, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse der Verwendung verschiedener Zuchtrassen im Hinblick auf die Tiergesundheit, die Resistenz gegen Krankheiten und den erforderlichen Einsatz von Bioziden und Tierarzneimitteln*** vor. ***Dieser*** Bericht ***wird spätestens 30 Monate nach Annahme dieser Richtlinie vorgelegt und es*** liegen ***ihm*** geeignete Legislativvorschläge bei. ***Bei diesen Vorschlägen wird der Grundsatz gewahrt, dem zufolge die genetische Selektion das potenzielle Wohlbefinden der Tiere nicht einschränken, vermindern oder bedrohen darf.*** ***Ferner sind die negativen Auswirkungen früherer genetischer Selektionen zu beseitigen.***

Abänderung 20

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

	In dem Bericht und den Legislativvorschlägen werden sowohl die genetischen Merkmale der Masthühner als auch die Bedingungen dafür berücksichtigt, dass ein Elternbestand aufgebaut wird, für dessen Wohlbefinden gesorgt wird; ferner wird folgenden Alternativen Rechnung getragen: Haltung von Geflügel einer anerkannt langsam wachsenden Rasse, Begrenzung der Gewichtszunahme pro Tier und Tag, Mindestschlachtalter oder Verbot der Verwendung von Masthühnern, die aus einem Elternbestand kommen, der restriktiv befüttert werden muss.

Abänderung 21

Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

	(2a) Zwei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie bewertet die Kommission ihre Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Masthühnern sowie ihre wirtschaftlichen Auswirkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Dienstag, 14. Februar 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 22
	Artikel 6 Absatz 2 b (neu)
	(2b) Fünf Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie legt die Kommission einen Bewertungsbericht über die Optimierung der Wahl von Parametern für das Wohlbefinden von Masthühnern sowie über geeignete Messtechniken für das Wohlbefinden vor, insbesondere im Hinblick auf die Verhaltensparameter und die Parameter für Stoffwechselstörungen und Skeletterkrankungen. Die Einsatztechnik und die Kosten der Messungen des Wohlbefindens werden im Interesse der Halter und der Verbraucher bei dieser Bewertung berücksichtigt.
	Binnen höchstens sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bewertung werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie vorgelegt.
	Abänderung 23
	Artikel 7
Die Mitgliedstaaten legen für den Fall, dass gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird, Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß angewendet werden. Sanktionen müssen wirksam und abschreckend sein und zu dem Verstoß in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Sanktionsvorschriften bis spätestens [1. Dezember 2006] und etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften so bald wie möglich mit.	Die Mitgliedstaaten legen für den Fall, dass gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird, Sanktionen fest und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß angewendet werden. Sanktionen müssen wirksam und abschreckend sein und zu dem Verstoß in einem angemessenen Verhältnis stehen. ***Außer bei offensichtlichen Fällen von Vernachlässigung oder Misshandlung, die eine sofortige Intervention erfordern, werden die Sanktionen schrittweise verhängt.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Sanktionsvorschriften bis spätestens [1. Dezember 2006] und etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften so bald wie möglich mit.
	Abänderung 55
	Anhang I Nummer 2
2. Die Tiere müssen ständig Zugang zu Futter haben, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.	2. Die Tiere müssen ständig Zugang zu Futter haben ***oder portionsweise gefüttert werden***, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.
	Abänderung 56
	Anhang I Nummer 3 Absatz 1a (neu)
	Nach einer Stallräumung ist sämtliche Einstreu zu entfernen, der Betrieb angemessen keimfrei zu machen (zu säubern und zu desinfizieren) und der neue Geflügelbesatz mit sauberer Einstreu zu versorgen.
	Abänderung 25
	Anhang I Zwischenüberschrift und Nummer 4
Lüftung und Heizung	***Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlagen***
4. ***Die*** Lüftung ***muss ausreichen***, um Hitzestress zu vermeiden und, soweit dies in Kombination mit Heizsystemen erforderlich ist, Feuchtigkeit abzuleiten.	4. Bei den Anforderungen an Lüftung und Heizung sind das Produktionsstadium, die klimatischen Bedingungen sowie die verwendeten Haltungssysteme zu berücksichtigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Eigentümer oder Halter tragen dafür Sorge, dass jede Betriebseinheit mit einer Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlage ausgestattet ist, die so konzipiert und installiert ist und bedient wird, dass
	a) die NH_3-Konzentration 20 ppm und die CO_2-Konzentration 3000 ppm, jeweils auf Kopfhöhe der Tiere gemessen, nicht überschreitet;
	b) die Lüftung ***ausreicht***, um Hitzestress zu vermeiden und, soweit dies in Kombination mit Heizsystemen erforderlich ist, Feuchtigkeit abzuleiten***;***
	c) die Raumtemperatur, wenn die Außentemperatur bei Schattenmessung über 30° C beträgt, letztere um nicht mehr als 3° C überschreitet;
	d) die relative Luftfeuchtigkeit innerhalb der Betriebseinheit, wenn die Außentemperaturen unter 10° C liegen, 70 % nicht überschreitet.
	Die Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlage ist in den in den Bestandsbüchern gemäß Anhang II Nummer 2 vorgesehenen Zeitabständen zu kontrollieren.

Abänderung 26

Anhang I Nummer 6

6. Alle Stallungen müssen während der Lichtstunden eine Lichtintensität von mindestens ***20*** lux, auf Augenhöhe der Tiere gemessen, aufweisen, und die gesamte Bodenfläche muss ausgeleuchtet sein. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität kann genehmigt werden, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird.	6. Alle Stallungen müssen während der Lichtstunden eine ***nicht flimmernde Beleuchtung mit einer*** Lichtintensität von mindestens ***50*** lux, auf Augenhöhe der Tiere gemessen, aufweisen, und die gesamte Bodenfläche muss ausgeleuchtet sein. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität kann genehmigt werden, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird

Abänderung 27

Anhang I Nummer 7

7. Innerhalb von ***drei Tagen*** ab dem Tag der Einstallung der Hühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin muss ein 24-stündiges Lichtprogramm laufen, das insgesamt mindestens ***acht Dunkelstunden*** mit mindestens einer ununterbrochenen 4-stündigen Dunkelperiode gewährleistet.	7. Innerhalb von ***sieben Tagen*** ab dem Tag der Einstallung der Hühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin muss ein 24-stündiges Lichtprogramm laufen, das insgesamt mindestens ***sechs Dunkelstunden*** mit mindestens einer ununterbrochenen 4-stündigen Dunkelperiode gewährleistet.

Abänderung 28

Anhang I Nummer 8

8. Alle Hühner im Betrieb sind mindestens zwei Mal täglich zu inspizieren. ***Der Halter trägt dabei dafür Sorge, dass die zuständige Person alle Hühner aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert.***	8. Alle Hühner im Betrieb sind mindestens zwei Mal täglich ***oder — sofern der Betrieb mit einem fortschrittlichen Überwachungssystem (Computerkameraüberwachung), das einer Reihe von verhaltens- und gesundheitsbezogenen Parametern Rechnung trägt, ausgestattet ist — mindestens einmal täglich*** zu inspizieren. ***Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Symptomen zu widmen, die auf eine Verminderung des Wohlbefindens (einschließlich der Gesundheit) der Tiere hinweisen. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt zu kontaktieren.***

Dienstag, 14. Februar 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 29
	Anhang I Nummer 9 a (neu)
	9a. Die zuständige Behörde führt mindestens einmal pro Jahr eine Kontrolle durch.
	Abänderung 60
	Anhang I Nummer 10
10. Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Hühnern in Berührung kommen, sind nach jeder Stallräumung und bevor die Einheit neu belegt wird gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. or or Huber	10. Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Hühnern in Berührung kommen, sind nach jeder Stallräumung und bevor die Einheit neu belegt wird gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. ***Rein-Raus-Systeme mit Reinigung der Betriebseinheit zwischen aufeinander folgendem Besatz sind unbedingt zu empfehlen.***
	Abänderung 30
	Anhang I Nummer 11 Buchstabe b
b) ihre Herkunft	b) ihre Herkunft ***und Rasse***
	Abänderung 31
	Anhang I Nummer 12 Absatz 2
Um Federpicken und Kannibalismus zu verhindern, können die Mitgliedstaaten jedoch genehmigen, dass Schnäbel gestutzt werden, sofern der Eingriff von qualifizierten Personen an weniger als 10 Tage alten Hühnern vorgenommen wird. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten genehmigen, dass männliche Tiere kastriert werden. Die Kastration darf nur unter tierärztlicher Überwachung und von Personen vorgenommen werden, die einen behördlich genehmigten Lehrgang absolviert haben.	***entfällt***
	Abänderung 32
	Anhang II Nummer 3
Auflagen für Betriebe und Personal	***entfällt***
3. Eigentümer oder Halter tragen dafür Sorge, dass jede Betriebseinheit mit einer Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlage ausgestattet ist, die so konzipiert und installiert ist und bedient wird, dass	
a) die NH3-Konzentration 20 ppm und die CO_2-Konzentration 3000 ppm, jeweils auf Kopfhöhe der Tiere gemessen, nicht überschreitet;	
b) die Raumtemperatur, wenn die Außentemperatur bei Schattenmessung über 30° C beträgt, letztere um nicht mehr als 3° C überschreitet;	
c) die relative Luftfeuchtigkeit innerhalb der Betriebseinheit, wenn die Außentemperaturen unter 10° C liegen, 70 % nicht überschreitet.	
Die Lüftungs-, Heiz- und Kühlanlage ist in den in den Bestandsbüchern gemäß Buchstabe c) vorgesehenen Zeitabständen zu kontrollieren.	

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 33
	Anhang III Nummer 1 Einleitung
1. Die zuständige Behörde führt ***Kontrollen*** durch, um zu prüfen, ob	1. Die zuständige Behörde führt ***in Form von nicht angekündigten Stichproben in allen Masthuhnbetrieben (mit geringer und hoher Besatzdichte) mindestens einmal jährlich eine Kontrolle*** durch, um zu überprüfen, ob
	Abänderung 34
	Anhang III Nummer 2 Absatz 2
Darüber hinaus kann die zuständige Behörde — ***wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass die Auflagen gemäß Anhang II nicht erfüllt sind, oder wenn aus einer Mitteilung im Sinne von Anhang IV Nummer 3 hervorgeht, dass schwerwiegende Mangelzustände vorliegen, oder wenn aus einer zweiten Mitteilung hervorgeht, dass Mängel bestehen, die für diesen Betrieb bereits Gegenstand einer früheren Mitteilung waren*** - für den betreffenden Betrieb oder die betreffende Betriebseinheit anordnen, dass die Höchstbesatzdichte auf ein Niveau herabgesetzt wird, das es gestattet, die Mangelzustände zu beheben***, d.h. in der Regel auf 30 bis 38 kg Lebendgewicht.*** Die zuständige Behörde teilt dem Eigentümer oder Halter ihren Beschluss und insbesondere den Zeitpunkt mit, ab dem die verringerte Besatzdichte in Kraft tritt.	Die zuständige Behörde ***kann jedoch*** für den betreffenden Betrieb oder die betreffende Betriebseinheit anordnen, dass die Höchstbesatzdichte auf ein Niveau herabgesetzt wird, das es gestattet, die Mangelzustände zu beheben. ***Wie weit die Besatzdichte herabgesetzt wird, hängt von den über drei aufeinander folgende Bestände gemittelten Sterblichkeitsraten bzw. Punktzahlen für Fußballendermatitis gemäß den Bestimmungen von Anhang IV Nummern 3 und 4 ab. Bei der Häufigkeit von Mangelzuständen in einem Bestand sind drei Kategorien zu unterscheiden:*** — ***Erste Kategorie: keine oder geringe Mangelzustände (bis zu einem Drittel auf der gemäß Anhang IV Punkte 3 und 4 festgelegten Skala). In diesem Fall bestehen keine anderen als die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen.*** — ***Kategorie 2: mäßige Mangelzustände (ein bis zwei Drittel auf der gemäß Anhang IV Punkte 3 und 4 festgelegten Skala). Tritt nach dieser Feststellung beim folgenden Bestand keine Besserung ein, die eine Einstufung in Kategorie 1 ermöglicht, so wird dem Halter mitgeteilt, dass er die Höchstbesatzdichte für den folgenden Bestand um 1 kg/m² senken muss. Die verminderte Dichte wird beibehalten, solange die Punktezahl der Haltung nicht wieder das in Kategorie 1 vorgesehene Niveau erreicht.*** — ***Kategorie 3: erhebliche Mangelzustände (ab zwei Dritteln auf der gemäß Anhang IV Punkte 3 und 4 festgelegten Skala). Dem Halter wird mitgeteilt, dass er die Höchstbesatzdichte des Bestands, auf den sich die Feststellung bezieht, um 1 kg/m2 senken muss.*** ***Leitet der Halter das Verfahren gemäß Anhang III Nummer 3 nicht ein, ist zwischen dem 90. und dem 120. Tag nach der im vorstehenden Absatz genannten Herabsetzung eine neuerliche Prüfung durchzuführen. Hat sich die Lage nicht verbessert, kommt eine neuerliche Herabsetzung um 1 kg/m² zur Anwendung. Dieses Verfahren wird beibehalten, solange die Punktezahl des Betriebs nicht wieder das in der ersten Kategorie vorgesehene Niveau erreicht.*** Die zuständige Behörde teilt dem Eigentümer oder Halter ihren Beschluss und insbesondere den Zeitpunkt mit, ab dem die verringerte Besatzdichte in Kraft tritt.

Dienstag, 14. Februar 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 35	
Anhang III Nummer 3	
Der Eigentümer oder ***Halter kann beantragen, dass*** die Anordnung zur Verringerung der Höchstbesatzdichte gemäß Nummer 2 ***überprüft wird***, sofern	***Auf Antrag des Eigentümers*** oder ***Halters hebt die zuständige Behörde*** die Anordnung zur Verringerung der Höchstbesatzdichte gemäß Nummer 2 ***vollständig und unverzüglich auf***, sofern
a) ***die beiden letzten Bestände*** die Grenzwerte gemäß Anhang IV Nummer 3 ***erfüllten*** und	a) ***der letzte Bestand*** die Grenzwerte gemäß Anhang IV Nummer 3 ***erfüllt hat*** und
b) der Hoftierarzt den Antrag befürwortet hat.	b) der Hoftierarzt den Antrag befürwortet hat.
Die zuständige Behörde beschließt über den Antrag auf der Grundlage einer Betriebskontrolle und einer Prüfung der Bestandsbücher gemäß Anhang II Nummern 1 und 2.	
Abänderung 36	
Anhang IV Nummer 1 Absatz 1	
Im Schlachthof wird von jeder Tiersendung eine ***mindestens 200 Hühner*** umfassende repräsentative Stichprobe unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes nach dem Punktesystem gemäß Nummer 4 auf Fußballendermatitis untersucht.	Im Schlachthof wird von jeder Tiersendung eine ***100 Hühner*** umfassende repräsentative Stichprobe unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes nach dem Punktesystem gemäß Nummer 4 auf Fußballendermatitis untersucht.
Abänderung 37	
Anhang IV Nummer 4 Absatz 2 a (neu)	
	Die Kommission verfasst detaillierte schriftliche Beschreibungen, denen Photographien der Verletzungen in Gruppe 1 und 2 beigefügt werden, um eine einheitliche Klassifizierung in der gesamten Europäischen Union durchzusetzen.
Abänderung 38	
Anhang IV Nummer 4 Absatz 2 b (neu)	
	Für die Umsetzung des Systems zur Bewertung und Einteilung der Fußballendermatitis wird eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren gewährt.
Abänderung 39	
Anhang V Buchstabe b	
b) physiologische Eigenschaften, insbesondere Fütterungs- und Trinkbedürfnisse, Verhaltensmerkmale und Stressbelastung;	b) physiologische Eigenschaften, insbesondere Fütterungs- und Trinkbedürfnisse, Verhaltensmerkmale ***einschließlich Zeichen von normalem Verhalten, abnormalem Verhalten und Angst*** und Stressbelastung;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 40	
Anhang V Buchstabe c	
c) praktische Aspekte beim Umgang mit Hühnern, einschließlich Einfangen und Befördern;	c) praktische Aspekte beim ***behutsamen*** Umgang mit Hühnern, einschließlich Einfangen und Befördern;
Abänderung 41	
Anhang V Buchstabe d	
d) Notbehandlung von Hühnern, Notschlachtung und Keulung.	d) ***Erkennen von Anzeichen verbreiteter Krankheiten und angemessene Reaktion darauf,*** Notbehandlung von Hühnern, Notschlachtung und Keulung.

P6_TA(2006)0054

Reform staatlicher Beihilfen 2005-2009

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Reform des Beihilferechts 2005-2009 (2005/2165(INI))

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Konsultationspapiers der Kommission — „Aktionsplan Staatliche Beihilfen — Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen — Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009“ (KOM(2005)0107),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission — Konsultationspapier zu staatlichen Innovationsbeihilfen (KOM(2005)0436),

— in Kenntnis der Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden [1],

— in Kenntnis der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen [2],

— in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission über einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, in der dem Parlament am 8. September 2004 zur Stellungnahme übermittelten Fassung,

— in Kenntnis des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2005 — Leitlinien für einzelstaatliche Regionalbeihilfen 2007-2013,

— unter Hinweis auf die Ziele der Lissabon- und Göteborg-Strategien,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. März 2002 in Barcelona und zur Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg, insbesondere auf die Bestimmungen, auf die sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben, um das Niveau der staatlichen Beihilfen in der Europäischen Union zu senken und sie auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse neu auszurichten,

— unter Hinweis auf die Artikel 2, 5, 16, 73, 86, 87 und 88 des EG-Vertrags,

[1] ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.
[2] ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 47.